

Wahlordnung

§ 1 Wählbarkeit

A Erweiterter Vorstand

Wählbar in den erweiterten Vorstand der VG 41 sind alle Personen, die Mitglieder eines angeschlossenen Vereins der VG 41 sind.

B Landesverbandsgericht

Wählbar in das Verbandsgericht der VG 41 sind alle Personen, die Mitglieder eines angeschlossenen Vereins sind, das 24. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglied des erweiterten Vorstands der VG 41 sind. Sie dürfen auch nicht Mitglied eines LV-Verbandsgruppengerichts oder DSkV-Verbandsgerichts sein.

§ 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des VG-Verbandsgerichts ist in der Regel vier Jahre. Die Gewählten bleiben im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Wahlverfahren

1. Von der Versammlung ist vor den Wahlen ein Wahlleiter zu bestimmen, der während der Entlastung des bisherigen Vorstandes und bei der Wahl des Präsidenten die Versammlungsleitung übernimmt. Der Wahlleiter darf derzeit kein Amt im der VG 41 bekleiden.
2. Die Wahlen erfolgen offen, sofern jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt oder wird geheime Wahl beantragt, so ist die betreffende Wahl geheim (mit Stimmzettel) durchzuführen.
3. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle der Wahl diese Wahl annehmen würden.
4. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Kann diese kein Kandidat auf sich vereinigen, so genügt in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit zur Wahl. Bei Stimmgleichheit ist in einem dritten Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten zu entscheiden.

§ 4 Bestellung

Der gewählte Kandidat gilt durch die Annahme der Wahl für die Position in die er gewählt worden ist, als bestellt.

§ 5 Beendigung des Ehrenamtes

Gründe der Beendigung sind: Zeitablauf, Widerruf (Abwahl), Rücktritt, Tod oder Verlust der Mitgliedschaft. Nach Beendigung des Ehrenamtes kann der VG-Vorstand diese Position bis zur nächsten Jahreshauptversammlung neu besetzen.

§ 6 Schlußbestimmung

Alle Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten analog für alle Wahlen zu Gremien der VG 41.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluß der VG 41 vom 30.11.2022 in Kraft.